

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/10/7 70b668/76, 60b518/88

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 07.10.1976

Norm

ABGB §943

ABGB §935

Rechtssatz

Ein aus einem entgeltlichen und unentgeltlichen vermischter Vertrag kann nicht wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes angefochten werden.

Anmerkung

Bem: Die doppelte RS-Nummer resultiert aus der Zusammenführung von zwei identischen Rechtssätzen in ein einziges Rechtssatzdokument. Der Rechtssatz sollte nur mehr mit der führenden RS-Nummer RS0018940 zitiert werden.

Entscheidungstexte

• 7 Ob 668/76

Entscheidungstext OGH 07.10.1976 7 Ob 668/76

• 6 Ob 518/88

Entscheidungstext OGH 14.04.1988 6 Ob 518/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0018940;RS0019108

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at